

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice. M. Pilsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach bestem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Bentzen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI

Katowice, am 7. März 1934

Nr. 6

Neue Sozialversicherung

Die Unfallversicherung.

Mit dem 1. Januar 1934 ist das neue polnische Sozialversicherungsgesetz in Kraft getreten.

Auf dem Gebiet des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf die Unfall-, Berufskrankheiten- und Angestelltenversicherung Anwendung, während die Invaliden- und Krankenversicherung, die in der Versicherungsordnung von 1911 geregelt sind, ihre bisherige Gestalt beibehalten. Auf Grund der Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes hat die Unfallversicherungsanstalt in Król. Huta die bisher innegehabte Selbständigkeit verloren. Allerdings ist sie nicht zur blossen Versicherungsstelle geworden, sondern zu einer Abteilung der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Lwów umgestaltet worden.

Das Versicherungsgesetz bringt im Vergleich zu den bisher verbindlichen Vorschriften im Bereiche der Unfallversicherung grundsätzliche Änderungen.

Wer unterliegt der Unfallversicherung?

Vom 1. Januar 1934 unterliegen der Unfallversicherung bei der Beschäftigung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten, alle Personen, ohne Unterschied des Gehaltes und des Alters, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, auch Schüler, Lehrlinge, Volontäre, Heimarbeiter, Personen, die bei ihnen arbeiten, sowie Verwandte und Verschwägernde des Arbeitgebers, die von ihm beschäftigt werden, mit Ausnahme des Ehegatten.

Die genannten Personen unterliegen der Unfallversicherung gleichgültig, ob es sich um Arbeiter oder Angestellte handelt, ohne Rücksicht auf die von ihnen ausgeübte Tätigkeit, ob technische, Verwaltungs-, Kassen-, oder eine andere Bürotätigkeit, also alle Personen, die in der Industrie, dem Handel, Gewerbe, Ackerbau beschäftigt sind. Erforderlich ist nur das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis.

Von den Angestellten unterliegen der Unfallversicherung auch die, die gemäss des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 24. Oktober 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 106, Pos. 911) befreit sind.

Die Beschäftigung auf Grund des „Dienstverhältnisses“ umfasst auch diejenigen Angestellten, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beschäftigt sind; sie unterliegen der Unfallversicherung auch dann, wenn sie nach den Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Pensionsversorgung haben.

Wer ist von der Unfallversicherung befreit?

1. Staatliche Funktionäre, die dem Gesetz über die Altersversicherung der Staatsbeamten und der Berufssoldaten unterliegen, sowie die Beamten der polnischen Staatsbahn und die staatlichen Funktionäre der Verwaltung dieses Unternehmens.

2. Staatsbeamte, die provisorisch ernannt sind, oder die einen Vorbereitungsdienst leisten (ohne Rücksicht darauf, ob sie Angestellte im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sind oder nicht).

3. Personen im aktiven Militärdienst,

4. Geistliche, staatlich anerkannter Bekenntnisse, sowie Mitglieder von Orden usw., sofern sie eine Tätigkeit ausüben, die sich unmittelbar aus ihrer geistlichen Berufung ergibt und nicht kraft eines privatrechtlichen Titels, ebenso Personen, die

Arbeiten oder Dienste ohne Bezahlung, lediglich aus religiösen, humanitären oder idealen Motiven heraus leisten.

5. Ausländer, die in diplomatischen und Konsulatsvertretungen ausländischer Staaten, oder in internationalen Kommissionen beschäftigt sind.

Zum Thema:

Deutsch-Polnische Verständigung

Der Chefredakteur der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ erhielt unter dem 26. I., also dem Datum des deutsch-polnischen Nichtangriffspaktabschlusses, in deutscher Sprache nachstehendes Schreiben seitens der Towarzystwo Szerzenia Sztuki Polskiej Wśród Obcych (pod opieką M. S. Z. i M. W. R. i O. P.) — Gesellschaft zur Verbreitung polnischer Kunst im Ausland (unter dem Protektorat des Ministers des Aeusseren und des Ministers für Kultus und Unterricht) — Warszawa:

„Sehr geehrter Herr Doktor!

Es ist uns ein Bedürfnis, im Einvernehmen mit der Presseabteilung des Ministeriums des Aeusseren, folgende Zeilen an Sie zu richten:

Anlässlich einer Jahresbilanz der Pressestimmen haben wir auch Ihre Wirtschaftskorrespondenz für Polen einer nochmaligen Durchsicht unterzogen. Wir möchten nun im Zusammenhang damit unsere aufrichtigste Anerkennung zum Ausdruck bringen für Ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der deutsch-polnischen Annäherung auf kulturellem Gebiet.

Desgleichen möchten wir Ihnen verbindlich danken für Ihre unermüdete und von tiefstem Verständnis zeugende Werbung für polnische Kunst und Kultur.

Seien Sie bitte versichert, dass wir Ihre fruchtbringende Tätigkeit voll zu schätzen wissen und deshalb jederzeit bereit sind, Ihnen, falls Sie es benötigen, durch Zusendung von künstlerischen Publikationen oder Artikeln behilflich zu sein und Ihre Arbeiten nach Kräften zu unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Dr. v. Guttry, V.-Direktor, gez. Dr. Miecz. Treter, Direktor.

„Ilustrowany Kurjer Codzienny“, Kraków, Nr. 36, von Sonntag, den 5. II., zitiert die Kritiken über die Gastspiele der krakauer Oper in Katowice von „Frango“ in der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“.

„Wiadomości Literackie“, Warszawa, zitieren in Nr. 4 (531) vom 28. I. zu ihrem 10-jährigen Jubiläum in einem 2-spaltigen Carré unter dem Titel: „Czech i Niemiec o „W. L.“ allein die Glückwunschartikel der „Prager Presse“ und der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen.“

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Das Sozialversicherungsgesetz bestimmt im Zusammenhang mit einer Ausführungsverordnung des Wohlfahrtsministers vom 28. Dezember 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 103, Pos. 818) die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung der Arbeitsstätte. Das zur Meldung notwendige Formular Nr. 7, ist im Büro der Unfallversicherung in Król. Huta, in

den Kontrollstellen in Katowice, Rybnik, Tarn. Góry, sowie in allen Krankenkassen zu haben.

Die einzelnen Arbeitnehmer, sowohl Hand- als Kopfarbeiter, brauchen nicht namentlich aufgeführt zu werden, da für den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien nur die Vorschrift über die Anmeldung der Arbeitsstätten selbst, besteht, wobei ausschliesslich die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben ist.

Wenn der Arbeitgeber mehr als eine Arbeitsstätte besitzt, muss für jede ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare müssen der Unfallversicherungsanstalt in Król. Huta spätestens innerhalb von 7 Tagen eingeschickt werden, bzw. 10 Tagen, wenn der Sitz des Unternehmens sich nicht in Król. Huta befindet. Die Meldepflicht gilt für alle Arbeitsstätten, also auch für diejenigen, die bereits der Unfallversicherung nach den bisherigen Gesetzen unterlegen haben und in der Unfallversicherung in Król. Huta versichert sind.

Arbeitgeber, die Hauspersonal beschäftigen, haben dies ebenfalls auf dem Formular Nr. 7 anzumelden, d. h. sie haben ihre „Arbeitsstätte“ anzumelden.

Wer ist zur Meldung vorläufig nicht verpflichtet?

Die Arbeitsstätte anzumelden, sind einstweilen die Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Land- oder Forstwirtschaften führen; dagegen sind die im sonstigen Gebiet Polens nichtversicherungspflichtigen, kleinen landwirtschaftlichen Produzenten, auf dem oberschlesischen Gebiet der Wojewodschaft Schlesien versicherungspflichtig, wenn sie die Arbeit in ihren Land- und Forstwirtschaften persönlich ausführen und wenn das Ausmass dieser Wirtschaften nicht mehr als 30 ha beträgt, sowie die grundsätzliche Grundsteuer die Quote von 25,00 Zl. nicht übersteigt.

Was wird als Berufsunfall und Berufskrankheit angesehen?

Als Unfälle während der Beschäftigung gelten Unfälle bei der Arbeit, und Unfälle bei häuslichen und anderen Beschäftigungen, desgleichen auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte, beim Transport, sowie bei der Reinigung und Instandsetzung von Arbeitsgeräten, selbst bei solchen, die Eigentum des Arbeitnehmers sind.

Berufskrankheiten.

Als Berufskrankheiten die ebenfalls als Unfall angesehen werden, sind im Gesetze aufgeführt: 1) Erkrankungen, infolge Vergiftung von Blei und seine Verbindungen in Unternehmen, in denen die Beschäftigten der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind. 2) Erkrankungen infolge Vergiftung von Quecksilber und 3) bei der Landwirtschaft, Krankheiten als Folge von ansteckenden Tierkrankheiten.

Meldung der Unfälle bei der Arbeit.

Die Pflicht zur Meldung der Unfälle ruht auf dem Arbeitgeber, der sie der oberschlesischen Abteilung der Unfallversicherung in Król. Huta mitteilen muss. Die Unfälle müssen auf dem vorschriftsmässigen Formular im Laufe von 5 Tagen gemeldet werden und zwar hat der Arbeitgeber die Mitteilung über den Unfall in 4 Exemplaren nach Król. Huta einzusenden. Die augenblicklichen Vorschriften über die Mitteilung des Unfalles — ausser an die Versicherungsanstalt — an die Ortspolizei, verlieren ihre Gültigkeit.

Steuerkalender für März 1934

Einkommensteuer		Gewerbsteuer	
	von Dienstbezügen	Umsatzsteuer	
Tätigkeit der Behörde			
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Februar 1933	Vorschusszahlung für das IV. Quartal 1933.
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u. II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III — V. Industriekategorien VI. — VIII.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag	1/2, 3/4, 0.875, 1, 1 1/2, 1 3/4 u. 2% bzw. 4% bei Kommission. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1/2, 1, 1 1/2, 2% bzw. 4% bei Kommissionären 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. März	15. März
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. März	Schonfrist bis 29. März
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen

Die Unternehmungen, die den Bergämtern unterliegen, schicken die Mitteilungen über den Unfall an die Anstalt in 3 Exemplaren, 1 Exemplar ist direkt an das zuständige Bergamt zu senden.

Leistungen der Versicherungsanstalt.

Als Leistungen gewährt die Unfallversicherung Renten, Sterbebeihilfe, Heilverfahren und Lieferung von Prothesen.

Renten.

Die **Vollrente** eines Unfallverletzten beträgt 3/5 des Durchschnittsverdienstes für ein Arbeitsjahr. Entsprechend der Arbeitsunfähigkeit werden **Teilentrenten** gezahlt, jedoch nicht unter 10%.

Beim Vorliegen einer völligen Hilflosigkeit seitens des Unfallverletzten wird eine **Hilflosenrente** in Form eines Zuschlages bis zu 33 1/2% gewährt.

Ein Unfallverletzter, der zu mehr als 66 2/3% arbeitsunfähig ist, hat das Recht auf eine **Kinderzulage** in Höhe von 1/10 der Rente. Die **Witwenrente** wird ohne Rücksicht auf das Alter oder die Berufstätigkeit der Rente gezahlt, deren Mann infolge eines Berufsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist. Ein Ehemann erhält **Witwerrente**, wenn ihm die Ehefrau, die infolge eines Unfalles verstorben ist, überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Die **Witwen- bzw. Witwerrente** beträgt 30% des durchschnittlichen Jahresverdienstes. Die **Waisenrente** beträgt bei Halbweisen 20% und bei Vollweisen 25% der Berechnungsgrundlage.

Eine **Kapitalisierung der Unfallrente** ist möglich, wenn die Gewissheit besteht, dass das durch die Kapitalisierung erlangte Kapital in richtiger Weise angelegt wird.

Beitragszahlung.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschliesslich durch den Arbeitgeber. Die Beitragssätze, deren Erhöhung oder Ermässigung von den hygienischen Bedingungen und Sicherheit der Arbeit abhängt, sind durch eine besondere Ausführungsverordnung (Dz. U. R. P. Nr. 1, Pos. 2) festgesetzt worden. Die Höhe der Beiträge wird so festgestellt, dass nach Bestimmung der für die betreffenden Unternehmen entsprechenden Gefahrkategorie und Klasse, die die betreffende Klasse bezeichnende Zahl mit einer festen Tarifeinheit von 0.06 multipliziert wird (§ 3). **Wenn z. B. für eine Eisengiesserei die VIII Kategorie festgesetzt ist, und die Mittelklasse in dieser Kategorie 40 beträgt, so beträgt der Beitragssatz in Prozenten der Löhne gleich 2,4% (0,06 x 40).** Ausserdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, ausserdem auf die obige Weise berechneten Satz einen **Zuschlag**, der unabhängig von der Gefahrkategorie und Klasse ist, **in Höhe von 0,3%** des Lohnes zu bezahlen (für die Landwirtschaft beträgt dieser Zuschlag 0,2%) insgesamt würde also für unser Beispiel ein Satz von 2,7% des Lohnes in Anwendung kommen. (2,4% plus 0,3%).

Die Bemessung der Beiträge wird von dem wirklichen Wochenlohn vorgenommen. Wenn der Arbeiter einen monatlichen Lohn erhält, wird die Summe von 1/25 des Monatslohnes als Grundlage angenommen und bei täglicher Auszahlung die Tagesquote mit 6 multipliziert.

Groschen werden zu vollen Zloty abgerundet und zwar so, dass eine Quote über 50 Groschen nach oben abgerundet und eine Quote unter 50 Gr. nicht berücksichtigt wird.

Das Gesetz sieht als höchste Norm des Wochenlohnes für die Unfallversicherung eine Summe von 174,00 Zł. an.

Der wirkliche Lohn umfasst das gesamte Einkommen des Versicherten, also Geldvergütungen, Entlohnung in Naturalien usw.

Die Feststellung der **Gefahrkategorie** erfolgt in Abhängigkeit davon, welcher Position der „systematischen Einteilung“, die der genannten Verordnung beigelegt ist, das Unternehmen mit Rücksicht auf die Art der Ausführung der Arbeit entspricht (§ 4). Die einzelnen Gefahrkategorien, die in der systematischen Einteilung festgesetzt sind, beziehen sich auf Betriebe in normaler Zusammensetzung, die vollkommen alle Betriebe und Hilfstätigkeiten umfassen, die eine normale Zusammensetzung der Betriebe der betreffenden Art darstellen, wie z. B. die Verwaltungs- und Handelsabteilung, Betriebsaufsicht, Arbeit in Magazinen, Reinigung, Beheizung und ähnliche Arbeiten, die in eigener Regie durchgeführt werden, falls sie den Betriebszwecken dienen und den üblichen Umfang nicht überschreiten.

Neben den von den Arbeitgebern schon ausgefüllten Formularen, die die Einreihung in die einzelnen Gefahrkategorien und Klassen betreffen, **muss der Arbeitgeber über jede Veränderung** der Art und Weise der Produktion im Betriebe der Versicherungsstelle im Laufe von 15 Tagen **Mitteilung machen**. Nach der Art der Aenderung wird der Betrieb dann zu einer anderen Gefahrkategorie oder Klasse gezählt (§14).

W. Ro.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

23. II. Belgien 123,82 — 124,13 — 123,31. Holland 357,30 — 357,40 — 358,25 — 356,45. London 27,07 — 27,08 — 27,22 — 26,94. New York 5,33 1/2 — 5,36 — 5,31. Paris 34,94 — 35,03 — 34,89. Prag 21,98 — 22,03 — 21,93. Schweiz 171,41 — 171,84 — 170,98. Stockholm 139,75 — 140,45 — 139,05. Italien 46,45 — 46,57 — 46,83.

24. II. Belgien 123,82 — 124,13 — 123,51. Holland 357,30 — 358,20 — 356,40. London 27,07 — 27,21 — 26,93. New York 5,33 — 5,36 — 5,30. Oslo 136,15 — 136,80 — 135,50. Paris 34,94 — 35,01 — 34,35. Prag 21,98 — 22,03 — 21,93. Schweiz 171,43 — 171,86 — 171,00. Stockholm 139,70 — 140,40 — 139,00. Italien 45,85 — 45,97 — 45,73.

26. II. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Danzig 173,05 — 173,48 — 172,62. Holland 357,35 — 358,25 — 356,45. London 27,03 — 27,02 — 27,16 — 26,89. New York 5,32 1/2 — 5,35 — 5,30. Oslo 136,15 — 136,80 — 135,50. Paris 34,94 — 34,93 1/2 — 35,02 — 34,85. Prag 21,99 — 22,04 — 21,94. Schweiz 171,42 — 171,84 — 171,00. Stockholm 139,75 — 140,45 — 139,05. Italien 45,60 — 45,72 — 45,48.

27. II. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Holland 357,15 — 358,05 — 356,25. London 26,98 — 27,00 — 27,13 — 26,85. New York 5,30 u. 3/4 — 5,33 1/2 — 5,28. New York 5,31 — 5,34 — 5,28. Oslo 125,75 — 136,40 — 135,10. Prag 21,98 — 22,03 — 21,93. Schweiz 171,41 — 171,84 — 170,98. Stockholm 139,25 — 139,95 — 138,55. Italien 45,40 — 45,52 — 45,28.

28. II. Belgien 123,82 — 124,13 — 123,41. Holland 357,15 — 358,05 — 356,25. Kopenhagen 120,55 — 121,15 — 119,95. London 26,93 — 26,95 — 27,08 — 26,80. New York 5,32 1/2 — 5,35 — 5,30. Oslo 135,70 — 136,35 — 135,05. Paris 34,94 — 35,03 — 34,85. Prag 22,00 — 22,05 — 21,95. Schweiz 171,45 — 171,88 — 171,02. Stockholm 139,18 — 139,88 — 138,48. Italien 46,20 — 46,32 — 46,08.

1. III. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Danzig 173,05 — 173,48 — 172,62. Holland 357,10 — 358,00 — 356,20. London 26,93 — 26,94 — 27,07 — 26,80. New York 5,31 3/4 — 5,34 1/2 — 5,29. Oslo 135,50 — 136,15 — 134,85. Paris 34,24 — 35,03 —

Vor dem polnisch-deutschen Zollfrieden

Die definitive Beendigung der polnisch-deutschen Handelsvertragsverhandlungen wird in nächster Zeit erwartet. Durch die Schliessung der betreffenden Vereinbarung, die allerdings keinen vollen Handelsvertrag darstellt, werden alle Restriktionen und Beschränkungen, die den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern betreffen, aufgehoben und ein normaler „vertragloser“ Zustand geschaffen, wobei aber gegenüber dem deutschen Export die zweite Kolonne der Zollsätze angewandt wird, die grundsätzlich nur gegenüber Staaten, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat, in Anwendung kommt. Neben der Liquidation aller Kampfzölle wird nach dem Muster des Vertrages vom März 1932 ein Kontingentvertrag abgeschlossen, der, was die polnische Seite anbetrifft, die Ausfuhr der polnischen Agrarprodukte nach Deutschland sichert. Unabhängig davon wurden zwei private polnisch-deutsche Abkommen getroffen: erstens **das polnisch-deutsche Eisenabkommen**, das der polnischen Eisenindustrie ein Exportkontingent in Höhe von 7 Proz. der jeweiligen deutschen Produktion zugesteht und ferner der polnischen Industrie Schrott in Höhe von 21 Proz. des polnischen Bedarfs garantiert. 2. **ein Schiffsabkommen**, welches zwischen der „Żegluga Polska“ und vier deutschen Linien, die einen regelmässigen Verkehr zwischen deutschen Häfen und denen des polnischen Zollgebietes aufrecht erhalten. Der Vertrag setzt einen Tonnageverteilungsschlüssel zwischen den angeführten Schifffahrtlinien fest. Das Abkommen sichert den polnischen Linien einen günstigen Anteil an den Transporten zwischen deutschen Häfen und Gdynia — Danzig. **Bei einem Jahresumsatz von mindestens 100.000 to fallen auf die polnischen Linien 50 Proz. der Ladungen.** Die beiden Spezialverträge treten mit dem allgemeinen Handelsvertrag in Kraft.

34,85. Prag 22,00 — 22,05 — 21,95. Schweiz 171,50 — 171,93 — 171,07. Stockholm 139,10 — 139,80 — 138,40. Italien 45,60 — 45,55 — 45,69 — 45,45.

2. III. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Holland 356,95 — 357,85 — 356,05. London 27,03 — 27,17 — 26,89. New York 5,31 1/2 — 5,34 — 5,28 1/2. Paris 34,93 — 35,02 — 34,84. Prag 21,91 — 22,04 — 21,94. Schweiz 171,42 — 171,84 — 171,00. Stockholm 139,50 — 140,20 — 138,80. Italien 45,65 — 45,77 — 45,53.

5. III. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34. Danzig 172,90 — 173,33 — 172,47. Holland 357,05 — 357,95 — 356,15. Kopenhagen 120,50 — 121,10 — 119,90. London 26,95 — 27,08 — 26,82. New York 5,31 1/2 — 5,34 — 5,28 1/2. Oslo 135,60 — 136,25 — 134,95. Paris 34,93 — 35,02 — 34,85. Prag 21,99 — 22,04 — 21,94. Schweiz 171,45 — 171,88 — 171,02. Stockholm 139,15 — 139,85 — 138,45. Italien 45,70 — 45,82 — 45,58.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 41,75; 7-proz. Stabilisationsanleihe 58,00 — 58,13 — 58,00 — 58,50 — 58,25; 4-proz. Investitionsanleihe 112,75; 4-proz. Investitionsanleihe 108,00; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 52,90 — 52,75; 5-proz. Konversionsanleihe 59,50 — 60,00 — 59,75; 5-proz. Eisenbahnkonversionsanleihe 55,25; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In der II. Februardekade ist der Goldvorrat um 0,2 Mill. Zł. auf 478,3 Mill. Zł. gestiegen; die ausländischen Valuten und Devisen sind ebenfalls um 0,2 Mill. Zł. gestiegen. Das Wechselportefeuille hat sich dagegen um 22,0 Mill. Zł. auf 605,5 Mill. Zł. verringert, die Pfandanleihen sind um 0,1 Mill. Zł. auf 57,0 Mill. Zł. gefallen, ebenso sind die diskontierten Finanzbons um 0,5 Mill. Zł. auf 46,5 Mill. Zł. zurückgegangen. Der Gesamtbetrag der ausgenützten Kredite ist um 22,6 Mill. Zł. gefallen und beträgt 709,0 Mill. Zł. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen hat sich um 1,4 Mill. Zł. auf 45,4 Mill. Zł. verringert. Die Position „Andere Aktiva“ ist um 6,7 Mill. Zł. auf 126,3 Mill. Zł. gestiegen, dagegen hat sich die Position „Andere Passiva“ um 4,6 Mill. Zł. auf 214,4 Mill. Zł. gesenkt. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten stiegen um 14,7 Mill. Zł. auf 263,2 Mill. Zł. an. Infolge der oben angeführten Veränderungen der einzelnen Posten hat sich der Banknotenlauf um 26,9 Mill. Zł. auf 908,5 Mill. Zł. verringert. Die Golddeckung stieg von 44,11 Proz. auf 44,63 Proz. an und überschreitet die statutarische Norm um 14 Punkte. Discant- und Lombardsatz unverändert.

In der letzten Februardekade ist der Goldvorrat um 200,000 Zł. auf 478,5 Mill. Zł. gestiegen. Gleichzeitig sind die ausländischen Valuten und Devisen um ca. 900.000 Zł. auf 77,9 Mill. Zł. angestiegen. Der Gesamtbetrag der ausgenützten Kredite hat eine Steigerung um 42,8 Mill. Zł. auf 751,8 Mill. Zł. erfahren. Das Wechselportefeuille ist um 27,3 Mill. Zł. auf 632,8 Mill. Zł. gestiegen, die Pfandanleihen um 8,2 Mill. auf 65,2 Mill. Zł. und ebenfalls die diskontierten Finanzbons um 7,3 Mill. Zł. auf

53,8 Mill. Zl. Der Vorrat an polnischen Silber- und Bilonmünzen hat sich um 0,5 Mill. Zl. erhöht und beträgt 45,9 Mill. Zl. Die Position „Andere Aktiva“ hat sich um 3,6 Mill. Zl. auf 122,7 Mill. Zl. verringert, dagegen ist die Position „Andere Passiva“ um 1,9 Mill. Zl. auf 216,3 Mill. Zl. gestiegen. Eine Steigerung haben die sofort fälligen Verbindlichkeiten erfahren und zwar um 7,4 Mill. Zl. auf 270,6 Mill. Zl. Der Banknotenumlauf ist um 30,6 Mill. Zl. gestiegen und beträgt 939,1 Mill. Zl. Die Golddeckung endlich hat infolge der Vergrößerung des Banknotenumlaufs und des Standes der sofort fälligen Verbindlichkeiten eine Senkung von 44,63 auf 43,12% erfahren und überschreitet die statutarische Norm um ungefähr 13 Punkte. Der Lombard- und Discontsatz sind unverändert.

Generalversammlung der Aktionäre der Bank Polski.

Am 1. März fand die Generalversammlung der Bank Polski statt. Die Dividende wurde in Höhe von 8 Proz. festgesetzt.

239 Millionen — Inlandsanleihe.

Nach Berichten des Generalkommissars der Nationalanleihe beträgt die Summe der Eingänge augenblicklich schon 239 Millionen Zl. Im Verhältnis zu der Quote, die die Nationalanleihe einbringen müsste, stellt dies 72,5 Proz. dar.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnisch-englische Handelsbeziehungen.

Im Hinblick auf die augenblicklich stattfindenden Vorverhandlungen zwecks Abschlusses eines polnisch-englischen Handelsvertrages sind die letzten englischen Statistiken über die englisch-polnischen Handelsbeziehungen recht interessant: Der Export polnischer Waren nach England hat im Jahre 1933 im Verhältnis zu 1932 eine Steigerung erfahren, und zwar betrug der polnische Export 1932 6,2 Mill. und im Jahre 1933 6,6 Mill. Pfund. Ebenfalls zu erwähnen ist die starke Steigerung des englischen Exports nach Polen und zwar betrug er 1931 2 Mill. Pfund, 1932 trat eine ganz unbedeutende Verringerung ein, 1933 stieg der Export wieder auf 2,7 Mill. Pfund an. Diese Aufstellungen zeigen den immer stärkeren Ausbau des polnisch-englischen Warenverkehrs.

Handelsvertrag mit der Schweiz in Kraft.

Der am 5. v. Mts. unterschriebene Handelsvertrag ist ein Zusatzprotokoll zur polnisch-schweizerischen Handelskonvention aus dem Jahre 1922, wobei allerdings durch das Protokoll eine ganze Reihe von Zollerlässigungen eingeführt wurde. Gleichzeitig wurde ein Kontingentsvertrag geschlossen, der ebenfalls schon verbindlich ist.

Fallen der protestierten Wechsel.

Im ganzen sind im Laufe des Jahres 1933 auf dem Gebiet Polens Wechsel mit einer Gesamtsumme von 407,6 Mill. Zl. protestiert worden, gegenüber 838,2 Mill. Zl. im vorhergehenden Jahre.

Projekt einer Kartellierung der Landwirtschaft.

Polnische Landwirtschaftskreise haben die Erfassung des Absatzes der Agrarprodukte durch ein landwirtschaftliches Kartell angeregt. Ein entsprechendes Gesetzesprojekt ist schon ausgearbeitet worden; es soll die Verringerung der Margi zwischen Erzeugung und Produktion mit anderen Worten — eine Ausschaltung des freien Zwischenhandels bezwecken.

Diplome der Nationalanleihe.

Die Komitees der Nationalanleihe haben die Ausgabe der Diplome an Subskribenten, die sich an die von den Berufsorganisationen festgesetzten Normen gehalten haben, beendet. Die Diplome, die überwiegend an sichtbaren Stellen in Büros, Magazinen, Geschäften angebracht sind, haben eine besondere Bedeutung erlangt, da die staatlichen und Selbstverwaltungsbehörden, sowie ebenfalls einige grosse soziale und Berufsorganisationen beschlossen haben, bei der Vergebung von Aufträgen und beim Warenkauf, die Firmen zu berücksichtigen, die sich mit einem Diplom der Nationalanleihe ausweisen können. Auf den Diplomen müssen die gezahlten Raten vermerkt sein.

Inl. Märkte u. Industrien

Erneuerung der Kohlenkonvention in Sicht.

Im Verlaufe der Verhandlungen des Direktors beim Berg- und Hüttenmännischen Departement Czeslaw Peche mit den Vertretern der polnischen Kohlenkonvention sind noch keine endgültigen Beschlüsse hinsichtlich der Gestaltung der neuen polnischen Kohlenkonvention gefasst worden. Da die bisherigen Ergebnisse der Wirksamkeit der Kohlenkonvention unter Berücksichtigung der grossen Schwierigkeiten, die sich in der Krise ergaben, durchaus zufriedenstellend waren, ist anzunehmen, dass die Kohlenindustrie grundsätzlich bereit sein wird, die Grundlagen der neuen Konvention, die von

Pauschalisierte Umsatzsteuer

vom 30. Januar 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 13, Pos. 111).

Welche Unternehmungen unterliegen der pauschalisierten Umsatzsteuer?

Die Unternehmungen, deren durchschnittlicher Umsatz für die Jahre 1930/31 rechtskräftig festgestellt wurde und die Summe von 45.000 Zl. nicht überschreitet, unterliegen der pauschalisierten Umsatzsteuer. Die Pauschalierung betrifft Unternehmungen der II., III. und IV. Handelskategorie, sowie der VI., VII. und VIII. Industriekategorie und zwar:

1) **II. Handelskategorie**: wenn sie einen Kleinverkauf von Waren durchführen, die den Charakter einer feinen Erzeugung haben (Kategorie II, Punkt 2) oder wenn es sich um einen besonderen Handel mit kosmetischen Artikeln handelt, mit Werken plastischer Kunst, mit Waffen, mit photographischen, chirurgischen usw. Apparaten, mit Spiegeln, Gummwaren, Kaffee, Tee, Apothekerwaren, Lacken, Farben, Tapeten, Lampen, Garn, Spitzen, Motoren und Maschinen;

2) **III. und IV. Handelskategorie**: Unternehmungen des Warenhandels, Pensionate, Buchhandlungen, Geschäfte für den Verkauf erfrischender Getränke, Maschinen für Wollkämmerei und Mangeln;

3) **VI., VII., VIII. Industriekategorie**: Industrieunternehmungen mit Ausnahme von Kohlengruben, Brennereien und Brauereien, Branntweinfabriken, Oelpressen, Wasserleitungsunternehmungen usw.;

4) **VIII. Industriekategorie**: Mühlen, deren Summe der Durchmesser aller Mühlsteinpaare $1\frac{1}{2}$ m nicht überschreitet, sowie Garnspinnereien, Färbereien, Eisen-, Zink- und Kupferwalzwerke, Draht-, Röhren- und Maschinenfabriken, Kupfer- und Bronzezessereien, Fettschmelzen, chemische Fabriken jeder Art usw.;

5) **die Unternehmungen, der VIII. Industriekategorie**, die oben nicht aufgeführt wurden, sowie handwerkliche Beschäftigungen, Droschken und Fuhrunternehmungen, falls sie nicht mehr als einen Arbeiter beschäftigen, **geniessen eine grosse Steuerermässigung, da ihr Pauschalsatz ohne Rücksicht auf die Höhe des rechtskräftig festgesetzten Umsatzes der 1930 und 1931, 17,60 Zl. Staatssteuer, sowie 4 Zl. Kommunalzuschlag beträgt.**

Wie hoch sind die Steuersätze?

Die Tarifsätze der pauschalisierten Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt:

T a r i f

Gruppe	Durchschnittlicher Jahresumsatz		Staatssteuer	10% Zuschlag	Kommunalzuschlag	Insgesamt
	über	bis				
	i n Z l o t y					
1	—	3.000	25,—	2,50	6,25	33,75
2	3.000	6.000	45,—	4,50	11,25	60,75
3	6.000	9.000	75,—	7,50	18,75	101,25
4	9.000	12.000	105,—	10,50	26,25	141,75
5	12.000	15.000	135,—	13,50	33,75	182,25
6	15.000	18.000	165,—	16,50	41,25	222,75
7	18.000	21.000	195,—	19,50	48,75	263,25
8	21.000	24.000	225,—	22,50	56,25	303,75
9	24.000	27.000	255,—	25,50	63,75	344,25
10	27.000	30.000	285,—	28,50	71,25	384,75
11	30.000	35.000	325,—	32,50	81,25	438,75
12	35.000	40.000	375,—	37,50	93,75	506,25
13	40.000	45.000	425,—	42,50	106,25	573,75

der Regierung vorgeschlagenen Grundlagen anzunehmen. Augenblicklich finden noch eine Reihe von Verhandlungen der Mitglieder der Kohlenkonvention statt; wenn bis Ende März die Konferenzen im Sinne der Wünsche der Regierung nicht zum Abschluss gebracht werden sollten, ist mit einem Schiedsspruch des Ministeriums für Industrie und Handel zu rechnen.

Verständigung der polnischen Zinkblechfabriken.

Kürzlich ist ein Kartellabkommen der polnischen Zinkblechfabriken in der Frage des Inlandsverkaufs geschlossen worden. Dieser Vereinbarung sind folgende Firmen beigetreten: die Polskie Zakłady Przemysłu Cynkowego in Bedzin, Cynkownia Warszawska, die Schlesische Zinkindustrie in Kostuchna, Die Vereinigte Königs- und Laurahütte, sowie die Mordziejowskie Zakłady Górniczo-Hutnicze in Sosnowiec. Die Frachtbasis dieses Kartells ist Chebzie.

Fusion der zwei grössten Betriebe der metallurgischen Industrie im Dabrowaer Gebiet.

In den letzten Tagen hat ein Zusammenschluss der Mordziejowskie Zakłady Górniczo-Hutnicze mit der Towarzystwo Zakładów Metalowych B. Hantke stattgefunden. Beide Betriebe beschäftigen zusammen ungefähr 2.500 Arbeiter.

Verringerung der Industrieproduktion.

Der vom Institut für Konjunkturforschung berechnete Index der Industrieproduktion für Januar beträgt 58. Das bedeutet im Vergleich zum vor-

Ausschaltung vom Recht zur pauschalisierten Umsatzsteuer.

Wenn es sich klar gezeigt hat, dass das betreffende Unternehmen in den Jahren 1932 und 1933 einen um 50% höheren Umsatz erzielte, als der durchschnittliche Umsatz der Jahre 1930/31, kann die Steuerbehörde das Unternehmen von der Pauschalbemessung ausschalten und eine individuelle Bemessung anwenden. Das gleiche Recht steht der Steuerbehörde zu, wenn es sich erweist, dass das betreffende Unternehmen mit Rücksicht auf seinen Charakter und Umfang mit einem Gewerbepatent einer höheren Kategorie versehen sein müsste, als die für Unternehmungen festgesetzte, die unter die Pauschalierung fallen.

Zahlungsaufforderung und Berufungstermin.

Die Veranlagung der Umsatzsteuer muss für das Jahr 1934 bis zum 31. März erfolgt sein. Bis dahin müssen auch die Zahlungsaufforderungen versandt sein. **Berufungen und Beschwerden** gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer können **spätestens bis zum 1. Mai** eingebracht werden. Wer bis zum 15. April keine Aufforderung zur Zahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer erhalten hat, obwohl er der Anschauung ist, dass er die pauschalierte Umsatzsteuer zu zahlen hat, muss sich im eigenen Interesse an das kompetente Finanzamt zwecks Aufklärung wenden und eventuell Berufung einlegen; jedoch noch vor dem 1. Mai, ohne auf die Zustellung des Zahlungsbefehls zu warten. Nach dem 1. Mai verliert man das Recht dazu.

Wann hat die Berufung Aussicht auf Erfolg?

Gegen die Aufforderung zur Zahlung kann grundsätzlich Berufung eingelegt werden. Diese wird aber dann ohne Erfolg sein, wenn die Veranlagung zur Umsatzsteuer gemäss der diesbezüglichen Vorschriften erfolgt ist, d. h. wenn die durchschnittliche rechtskräftige Steuerbemessung für die Jahre 1930/31 als Grundlage angenommen wurde.

Im folgenden Falle haben Berufungen Erfolg:

- wenn das Unternehmen entgegen den Vorschriften zur pauschalisierten Umsatzsteuer herangezogen wurde,
- wenn die Veranlagung nicht gemäss der Vorschriften erfolgt ist,
- wenn das Finanzamt ohne konkrete Unterlagen dafür zu haben, die Pauschalierung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass der Umsatz in den Jahren 1932 oder 1933 den durchschnittlichen Umsatz der Jahre 1930 und 1931 um 50% überstieg und
- wenn ein Unternehmen in eine höhere Gruppe eingereiht worden ist.

Wann ist die pauschalierte Umsatzsteuer zu zahlen?

Die pauschalierte Umsatzsteuer ist in 4 gleichen Raten zu entrichten: Am 15. April, 15. Juli, am 15. Oktober und am 15. Dezember des Jahres 1934. Von den nicht termingemäss bezahlten Raten werden Verzugszinsen erhoben.

W. Ro.

Ansteigen des Ankaufs von Gewerbepatenten.

Nach Angaben des Statistischen Hauptamtes trat eine Steigerung der Zahl der für 1934 angekauften Gewerbepatente in der Zeit vom November bis 31. Januar d. Js., um 5 Proz. im Verhältnis zu demselben Zeitabschnitt im Vorjahre ein.

herigen Monat eine Produktionsermässigung um 2%. Die Verringerung ist vor allen Dingen durch ein Absinken der Erzeugung in der Kohlen-, Bau- und Metallindustrie hervorgerufen worden. Dagegen ist in der Textil-, Holz- und Eisenhüttenindustrie eine Produktionssteigerung infolge des erhöhten Inlandskonsums und des verstärkten Exportes eingetreten; jedoch konnte dies nicht die in anderen Zweigen stattgefundenen Produktionsermässigung kompensieren.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Neue Verordnung über Zollerleichterungen.

Die augenblicklich verbindliche Verordnung über Zollerleichterungen tritt mit dem 1. April 1934 ausser Kraft.

Im Zusammenhang damit wird vom Industrie- und Handelsministerium das Projekt der neuen Verordnung in dieser Angelegenheit ausgearbeitet, in denen auch die Veränderungen der wirtschaftlichen Situation der letzten Zeit berücksichtigt werden.

Zollfreie Einfuhr von Seren.

Am 22. d. Mts. ist eine Verordnung des Finanzministers in der Frage der zollfreien Einfuhr von Seren, die im Heilwesen benützt werden, in Kraft getreten. Bei dem Import aus dem Auslande sind folgende Seren vom Zoll befreit: gegen Cholera, Pest, Schlangengift, Heufieber und Milzbrand.

Prager Frühjahrsmesse 34

Günstige Aussichten für das Exportgeschäft.

Die kommende vom 11. bis 18. März stattfindende Prager Frühjahrsmesse wird diesmal besonders dem Auslande viel Anziehungspunkte bieten, denn im Aufbau hat die Messe eine weitere Stufe zur exportorientierten Industrieschau erreicht. **An 3.000 Aussteller werden typische tschechoslowakische Erzeugnisse vorführen.** Bereits durch die günstigen Ergebnisse im Auslandsgeschäfte auf der letzten Prager Herbstmesse konnte steigendes Interesse des Auslandes an der tschechoslowakischen Fertigwarenproduktion und damit an der Prager Messe festgestellt werden. Für die nächste, die 28. Prager Frühjahrsmesse ist mit einer weiteren Ausdehnung dieser günstigen Tendenz zu rechnen. Die Währungsmaßnahmen der tschechoslowakischen Regierung, die für die ausländischen Käufer eine 20-prozentige Herabsetzung der Einkaufspreise bedeuten, werden in dieser Beziehung kräftige Antriebsmomente bilden.

In tschechoslowakischen Industriekreisen geht man daher diesmal vor allem mit Exporthoffnungen zur Messe. Die Erwartungen sind im voraus höher gespannt und nachdem zahlreiche ausländische Einkäufer ihren Besuch bereits angesagt haben und aus einigen Ländern (Schweiz, Holland, Polen Frankreich), eigene Sonderzüge zur Prager Messe vorbereitet werden, erscheint die optimistische Einstellung nicht unberechtigt.

Den Kern der Messe bildet wie in den Vorjahren die in 17 Gruppen gegliederte Allgemeine Messe, die in erster Linie die am Auslandsgeschäfte interessierte Industrie umfasst:

1. Maschinen und Apparate,
2. Metallindustrie,
3. Elektrotechnik,
4. Feinmechanik, Optik,
5. Glas, Porzellan, Feinkeramik,

6. Leder und Lederwaren,
7. Textilindustrie, Konfektion,
8. Chemische Industrie,
9. Nahrungs- und Genussmittel,
10. Spielwaren, Gesellschaftsspiele,
11. Galanterie, Bijouterie,
12. Papier, Papierwaren, Kanzleibedarf,
13. Musikinstrumente,
14. Kunstgewerbe,
15. Holz und Holzwaren,
16. Bauindustrie,
17. Restgruppen.

Aus dem Rahmen dieser Gruppen hebt sich diesmal die Spezialmesse „Glas und Porzellan“, an der sich die führenden tschechoslowakischen Häuser beteiligen werden, hervor. Sie wird erstmalig eine geschlossene Schau dieser beiden so wichtigen Exportzweige der Tschechoslowakei bilden. Einen breiten Raum nimmt auch die Abteilung der Spielwaren, der Lederwaren und der Ledergalanterie ein. Von Textilien ist die Strick- und Wirkwarenbranche am besten vertreten. Gegenüber den früheren Messen gewann auch die Abteilung Galanterie. Stark ist wieder die Maschinenindustrie vertreten, deren Abteilung seit jeher ein wichtiger Bestandteil der Prager Messe ist. Neu kommen Textilmaschinen und eine Reihe von Spezialmaschinen zur Vorführung. Im Allgemeinen hat die Prager Frühjahrsmesse im Vergleich zu früher eine breitere Grundlage gefunden. **Die Beteiligungsziffern der Frühjahrsmesse liegen bereits jetzt über dem Niveau der letzten Herbstmesse.**

Daneben reichen jedoch auch einige Spezialmessen zum Teil in das Gebiet der Ausfuhr: Die Radiomesse, die Hotel- und Gastwirtemesse, die Sondergruppe für rationelle Wirtschaftsführung im Haushalte, die Möbel- und Planomesse, die Ausstellung Moderner Kanzleibedarf und vor allem die Sonderveranstaltung Elektrizität im Haushalte und Gewerbe. Einige weitere Ausstellungen tragen mehr den Belangen des tschechoslowakischen Marktes

Rechnung. Auf diesen sind auch vor allem die ausländischen Aussteller eingestellt. Mit einer offiziellen Exposition nimmt an der Messe Jugoslawien teil, ebenso dürfte Polen eine Schau seiner Erzeugnisse arrangieren. Das Angebot der Prager Messe ist daher international geblieben, obwohl die tschechoslowakische Erzeugung naturgemäss weitaus vorwiegt.

Teilnahme Deutschlands an der Messe in Poznań.

Im Zusammenhang mit der deutsch-polnischen Verständigung auf politischem, sowie wirtschaftlichem Gebiet, zeigt die deutsche Industrie augenblicklich ein grosses Interesse für die Messe in Poznań. Besonders hervorzuheben ist, dass die Hauptorganisation der deutschen Industrie, der „Reichsverband der deutschen Industrie“, sich bereit erklärt hat, offiziell an der Messe teilzunehmen.

Café Monopol — redivivus

Durch die Tagespresse ging kürzlich die Nachricht, das Café Monopol sei verpachtet worden, um in ein T. I. C.-Kaufhaus umgewandelt zu werden. Daraufhin gab es bereits Nekrologe. Erfremlicher Weise bewahrheitet sich das Gerücht vom Untergang des Café Monopol keineswegs. Handelt es sich doch um ein gleichsam historisches kattowitzer Lokal voller Tradition. Abgesehen von der glänzenden Lage unmittelbar gegenüber dem Bahnhof, seinen grosszügigen, weitausladenden Dimensionen, wie man ihnen in wiener, berliner und pariser Caféhäusern nicht häufig begegnen wird, dürfte es kaum einen Weltreisenden zwischen Moskau und New York geben, der seinen Fuss nicht ins Café Monopol gesetzt hätte. Ja, es gibt Einheimische, die erinnern wollen, wie nach der russischen Revolution von 1904 — Lenin im Café Monopol sich aufgehalten hätte!

Manfred Georg äusserte einst angesichts des internationalen Treibens, der nicht alltäglichen Physiognomien im Café Monopol, hier lägen die Feuilletons gleichsam am Fussboden...

Möge das Monopol — gleich anderen Totgesagten — sich eines recht langen und reichen Lebens erfreuen und die Variante einer alten Devise sich zu eigen machen: Auf ins Monopol!

Ab 1. März 1934 Konzert der Kapelle GOLD und PETERSBURSKI im Café „ASTORIA“

INSERATE
in der
Wirtschafts-
korrespondenz
haben den grössten Erfolg

Nach vollständiger Renovation wurde am 1. März in Katowice unter der Leitung des in Polen bekannten Direktors Lewinger das altrenommierte

Café Monopol

neu eröffnet. Ermässigte Preise!
Das berühmte Jazz-Symphonie-Orchester von **Henryk Gold**, dem König der polnischen Tanzplatten, konzertiert täglich von 5 — 7 und 8 — 12 Uhr.

Best die Wirtschaftskorrespondenz!



Anlässlich meines 25-jährigen

Geschäftsjubiläums

veranstalte ich ab Montag, den 5. März 1934 einen **Jubiläums-Verkauf**

zu unerhört niedrigen Preisen. Ich habe für diesen Verkauf besonders preiswerte Warenmengen wie

Gardinen Säuerstoffe Teppiche Stores Brokate

zurechtgestellt und bietet der Einkauf während des Jubiläums-Verkaufs eine nie wiederkehrende Einkaufsgelegenheit

Osterbestellungen zur Anfertigung moderner Gardinen im eigenen Atelier, werden noch entgegengenommen.

Eryk Adler

Katowice, ul. Soprzeczna 7

Das führende Haus für moderne Gardinen und Fensterbekleidung.

Denken Sie an Ihre Gesundheit

und trinken Sie täglich früh und abends eine Tasse von dem echten brasilianischen

Matte Paraná

jetzt 15 % billiger.

Gemütlicher Familien-Aufenthalt in der **Cukiernia Turecka** Katowice, Rynek 2 — Telef. 30 184

Best to **Henkla** system stały:

Towar dobry doskonały!